

Anwendungsbereich: Die vorliegenden Technischen Richtlinien gelten für den Auf- und Abbau sowie für die Nutzung von Messe- und Ausstellungsständen auf dem Maimarktgelände. Ziel ist es, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller und beauftragte Servicefirmen verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den Veranstalter und durch die MAHAB Mannheimer Hallenbetriebs-GmbH (nachfolgend MAHAB genannt) kontrolliert.

Die Inbetriebnahme eines Messe- und Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

1.1 Befahren des Geländes: Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung STVO. Für alle Fahrzeuge besteht die für das Gelände ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die MAHAB hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

1.2 Gabelstapler und Hubwagen: Ein Befahren der Hallenflächen ist motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen möglich. Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten in der Versammlungsstätte über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

1.3 Feuerwehrbewegungszonen: Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

1.4 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge, Flure: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen während der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrenfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

1.5 Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen

nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

2. Standbaubestimmungen

2.1 Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung anderer Aussteller und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, die MAHAB und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

2.2 Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

2.3 Standbau, Standbauhöhe: Nach oben offene Stände mit einer Standard-Bauhöhe von bis zu maximal 2,50 m bedürfen keiner weiteren Genehmigung. Ausstellungsstände, Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und auf Anforderung gegenüber dem Veranstalter und der MAHAB nachweislich.

2.4 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Alle mehrgeschossigen oder gedeckten Ausstellungsstände, Ausstellungsstände mit mehr als 2,50 m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und/oder -konstruktionen sind dem Veranstalter und auf Anforderung im Einzelfall der Bauaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen. Materialien, mit denen Ausstellungsstände zur Hallendecke hin abgedeckt werden sollen, müssen sprinkler-tauglich sein, soweit im Deckenbereich der Halle Sprinkler installiert sind. Der Nachweis ist durch Prüfzeugnis (VdS-Zeugnis) zu erbringen.

2.5 Fahrzeuge und Container: Diese sind in der Halle stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen.

2.6 Standbaumaterialien: Leicht entflammare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Die längsseits der Mannheimer Maimarkthalle außerhalb stehenden Zuganker dürfen nicht als Befestigungs-, Halte- oder Zurrpunkte genutzt werden.

2.7 Teppiche: Das Auflegen von Teppichen oder von Dekorationsmaterial unmittelbar auf den Hallenboden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Gleiches gilt für Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches. Die Hallenböden dürfen nicht gestrichen oder in sonstiger Weise beklebt werden.

2.8 Wand- und Bodenschutz: Verankerungen und Befestigungen im Fußboden sind nicht gestattet. Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen sowie das Schlagen von Löchern in Hallenböden, -wände und -decken ist verboten. Das Aufstellen feuchter oder durchnässender Gegenstände ist verboten. Austretende Feuchtigkeit ist sofort zu beseitigen. Beim Aufstellen von Kühlschränken und mobilen Theken ist eine wasserundurchlässige Auffangvorrichtung vorzusehen. Bei Transporten im Gebäude sind kunststoff- oder gummibereifte Wagen zu nutzen. Bremsspuren durch Gummiabrieb sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen. Eingebrautes Mobiliar muss mit Filzgleitern oder ähnlichen Materialien versehen werden. Wände, Säulen, Spiegel und andere Einbauten dürfen nicht zum Anlehnen von Gegenständen genutzt werden. Das Bekleben von Wänden, Säulen und Spiegeln ist grundsätzlich untersagt, Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

2.9 Glas und Acrylglas: Es darf nur Sicherheitsverbundglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren. Für Konstruktionen aus Glas sind die Anforderungen gemäß „Technische Regeln für die Verwendung von absturzsichernden Verglasungen (TRAV)“ einzuhalten.

2.10 Umbaute Stände: Ausstellungsstände mit einer Grundfläche von mehr als 100 m² oder unübersichtlicher Aufplanung müssen mindestens zwei voneinander getrennte Ausgänge/Flucht-/Rettungswege haben, die sich gegenüberliegen. Für Blockstände sind durchgehend geschlossene Wandflächen nicht zulässig. Mindestens zwei Drittel der Wandfläche eines Blockstandes müssen geöffnet sein. Die Lauflinie von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m betragen.

2.11 Geländer/Umwehrungen: Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die tiefer liegen als 20 cm, eine Sturzgefahr besteht und sofern keine der Sonderregelungen des §11 VStättVO vorliegen, sind mit Brüstungen von mindestens 1,10 m Höhe zu umwehren. Abweichungen sind der MAHAB zur Genehmigung vorzulegen.

2.12 Bodenbelastungen: Hallenböden dürfen durch eingebrachte Gegenstände nicht übermäßig belastet werden. Die maximale Belastbarkeit des Hallenbodens ist bei der MAHAB für den jeweiligen Bereich zu erfragen und strikt zu beachten. Wegen der Aufstellung von Gegenständen mit besonders hohen Punktlasten ist mit der MAHAB rechtzeitig

eine Klärung herbeizuführen. Das Befahren der Halle mit Fahrzeugen, deren Gewicht das zulässige Gesamtgewicht von 12 t überschreitet, ist verboten.

2.13 Abhängungen/Hängelasten: Das Einbringen von Lasten in die Hallendecken (Abhängungen) ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die MAHAB möglich. Auf Anforderung der MAHAB hat der Aussteller auf eigene Kosten für einen statischen Nachweis von einem anerkannten Statikbüro zu sorgen. Alle Abhängungen haben unter Leitung und Aufsicht der durch die MAHAB beauftragten Servicefirmen zu erfolgen. Ist die Hängung nicht entsprechend der Statik ausgeführt, so kann sie zu Lasten auf Kosten und Risiko des Veranstalters entfernt werden.

2.14 Elektrische Anschlüsse/Standinstallation: Die Elektroinstallation bis zum Stand wird von der MAHAB oder durch Vertragspartner der MAHAB durchgeführt. Werden erweiterte Elektroinstallationen durch beauftragte Servicefirmen des Veranstalters innerhalb des Standes ausgeführt, so dürfen diese Arbeiten nur durch Elektrofachkräfte durchgeführt werden. Die Vorschrift des § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (UVV BGV A3) und die allgemein anerkannten Regeln der Elektrotechnik (DIN VDE) sind zu beachten.

2.15 Wasser- und Abwasserinstallation: Die Installation dieser Anschlüsse wird ausschließlich von der MAHAB oder durch zugelassene Servicefirmen der MAHAB durchgeführt. Den Bestellungen ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Das Aufstellen von Wasservorratsbehältern (>100 Liter) bedarf einer Genehmigung durch die MAHAB.

2.16 Dekorationsmaterialien: Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. schwer entflammbar sein. Die Eigenschaft "schwer entflammbar" kann nachträglich nur bei einem Teil dieser Stoffe mit einem Flammenschutzmittel erreicht werden. Die verwendeten Flammenschutzmittel müssen amtlich zugelassen sein. Die Bestätigung über die Schwerentflammbarkeit bzw. über die vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung ist zur jederzeitigen Einsichtnahme an den Ständen bereitzuhalten.

2.17 Verwendung von Luftballons und Flugobjekten: Die Verwendung von Luftballons und sonstigen Flugobjekten bedarf der Genehmigung durch die MAHAB.

2.18 Bäume und Pflanzen: Natürlicher Pflanzenschmuck darf in den Hallen nur verwendet werden, so lange er frisch ist. Über Ausnahmen entscheidet die MAHAB.

2.19 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter: In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Alle am Ausstellungsstand anfallenden Abfälle sind regelmäßig täglich, spätestens am Abend nach Veranstaltungsende sachgerecht zu entsorgen.

2.20 Leergut, Verpackungen: Die Lagerung von Verpackungen und Packmittel, gleich welcher Art, im Stand und außerhalb des Standes ist verboten. Anfallendes Leergut, Verpackungen und Packmittel sind unverzüglich aus den Hallen zu entfernen.

2.21 Rauchverbot: In der gesamten Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Dies gilt auch für die Verwendung von elektronischen Zigaretten (E-Zigaretten). Es ist von jedem Aussteller an seinem Stand zu beachten und durchzusetzen.

2.22 Feuerlöscher: Die MAHAB empfiehlt, geeignete und geprüfte Feuerlöscher am Stand bereit zu halten.

2.23 Pyrotechnische Gegenstände: Die Verwendung pyro-technischer Gegenstände ist genehmigungspflichtig. Die entstehenden Kosten für die Genehmigungen der Feuerwehr und die Absicherung der Veranstaltung bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen zu Lasten des Ausstellers.

2.24 Laseranlagen, Lichteffekte und Projektionen: Lichteffekte und Projektionen sind nur innerhalb der angemieteten Standfläche zulässig. Die Nutzung von Lasern (Klasse 3B, 3R und 4) und ähnlichen Effekten während der Veranstaltungstage ist 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich der zuständigen Behörde und dem Veranstalter anzuzeigen.

2.25 Nebelmaschinen: Für den Einsatz von Nebelmaschinen ist eine Genehmigung der MAHAB erforderlich, um Fehlauflösungen der Brandmeldeanlage zu vermeiden.

2.26 Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren: Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte in der Halle auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen, Brandmelde- und Sprinklerköpfen sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Elektrische Kochgeräte und sonstige, bei unkontrolliertem Betrieb Gefahren hervorrufende Einrichtungen, sind am Ende der täglichen Veranstaltungszeiten abzuschalten.

2.27 Feuer, Gas, brennbare Flüssigkeiten: Das Verwenden von Feuer und/oder unverwahrtem Kerzenlicht ist verboten. Zu Koch-, Heiz- oder Betriebszwecken darf Spiritus, Öl, Benzin oder Ähnliches nicht verwendet werden. Der Einsatz von Gas und das Aufstellen von Flüssiggasflaschen sowie der Einsatz von Koch- oder Brennstellen ist rechtzeitig vor der Veranstaltung dem Veranstalter und der Feuerwehr anzuzeigen. Er muss von der Feuerwehr genehmigt und abgenommen werden. Eine Änderung der Einrichtungen nach der Abnahme ist verboten und kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen.

2.28 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition: Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen nicht verwendet oder ausgestellt werden.

2.29 Spritzpistolen, Nitrolacke: Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

2.30 Trennschleifarbeiten, Heißarbeiten: Alle Arten von Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten sind nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung und Absprache mit der MAHAB zulässig.

2.31 Musikalische Wiedergaben (GEMA): Für musikalische Wiedergaben aller Art ist nach den gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben.

2.32 CE-Kennzeichnung von Produkten: Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen und nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 1 oder 2 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte (GPSG) erfüllen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen und innerhalb der Europäischen Union erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist. Bei einer Vorführung sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen zu treffen.

2.33 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten/Sonderbauten: Eingebrachte Aufbauten, Einrichtungen, Ausstattungen, Ausschmückungen (Materialien) in der Versammlungsstätte, die nicht genehmigt sind, diesen Bestimmungen oder der VStättVO nicht entsprechen, sind zum Aufbau nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Ausstellers gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden. Dies gilt auch bei einer Ersatzvornahme durch den Veranstalter. Aus wichtigem Grund, insbesondere bei gravierenden Sicherheitsmängeln, kann die teilweise oder vollständige Schließung eines Standes angeordnet werden.

2.34 Abbau des Ausstellungsstandes: Nach dem Abbau ist der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsflächen wieder herzustellen. Beschädigungen der Halle, deren Einrichtungen sowie der Außenanlagen durch Aussteller oder deren Beauftragte müssen dem Veranstalter und der MAHAB gemeldet werden.

2.35 Umgang mit Abfällen: Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist der Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Aussteller hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht wurden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Nur Stoffe und Materialien, die nicht wieder verwendet werden können (und damit zu Abfall werden), sind über das Entsorgungssystem des Veranstalters entgeltpflichtig zu entsorgen.

2.36 Abwässer: Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe, Teiche) ist strengstens verboten. Fette und Öle sind gesondert aufzufangen und einer getrennten Entsorgung zuzuführen.

2.39 Umweltschäden: Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch Benzin, Öl, Gefahrenstoffe) sind unverzüglich dem Veranstalter und der MAHAB zu melden.